

3. September 1987

NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAKLAKOMMUNIKATION

S T E L L U N G N A H M E

zum Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung
des Datenschutzes (GFD) - Drucksache 10/1565

ZUSCHRIFT
10/1364

A) Allgemeines

Wie schon in unserer Stellungnahme vom 18. September 1986 zum einschlägigen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Datenschutzes betont, begrüßen der DGB und seine Gewerkschaften grundsätzlich die Bemühungen um eine Verbesserung des Datenschutzes. Sie wissen sich in Ihren Forderungen nach einer weitreichenden Revision des Datenschutzes insbesondere auch im Arbeitsleben in Übereinstimmung mit den Vorstellungen, die von Wissenschaftlern wie auch in der Öffentlichkeit vertreten werden. Dabei reicht es grundsätzlich nicht, die Bemühungen um eine Verbesserung des Bundesrechts voranzutreiben. Genauso wichtig ist es vielmehr, wenn auch auf Landesebene die überragende Reform der Datenschutzgesetzgebung herbeigeführt wird. Der vorgelegte Entwurf kann durchaus als ein Schritt in diese Richtung bewertet werden.

Eine Gesamteinschätzung des vorgelegten Entwurfs fällt positiv aus. Er enthält neben sinnvollen Verbesserungen des Datenschutzes auch eine bereicherspezifische Regelung des Arbeitnehmerdatenschutzes, die seit langem vom DGB und seinen Gewerkschaften gefordert wird. Hierin liegt eine sinnvolle Ergänzung zu den mit dem neuen Landespersonalvertretungsgesetz geschaffenen Möglichkeiten der Personalvertretungen, zum Schutz der Beschäftigten auf die Personaldatenverarbeitung einzuwirken.

In der Einschätzung der durch die moderne Informationstechnologie entstehenden Gefahren - gerade auch im Bereich des Arbeitslebens - sieht sich der DGB nicht zuletzt auch durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz vom 15. Dezember 1983 (BVerfGE 65,1 ff.) erneut bestätigt.

Damit ist die geforderte grundlegende Revision des Datenschutzes auch in verfassungsrechtlicher Hinsicht unabweisbar geworden. Dementsprechend hat der 13. Ordentliche Bundeskongreß des Deutschen Gewerkschaftsbundes im Mai 1986

ein weiteres Zuwarten des Gesetzgebers als nicht nur politisch unverantwortbar, sondern auch verfassungsrechtlich mehr als bedenklich bezeichnet. Der vorgelegte Entwurf wird - um es vorwegzunehmen - diesen Anforderungen überwiegend gerecht.

Der DGB hat zuletzt mit Schreiben vom 1. April 1986 zu zwei Gesetzentwürfen zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes und des Verwaltungsverfahrensgesetzes Stellung genommen. Da in diesem Zusammenhang vielfach gleichgelagerte Probleme aufgeworfen werden, nehmen wir auf unsere diesbezügliche Äußerung Bezug, die wir anliegend beifügen.

B) Einzelheiten

I.

In unseren nachfolgenden Ausführungen beschränken wir uns schwerpunktmäßig auf die den Hauptteil des Gesetzentwurfes bildenden Vorschläge zur Neufassung des Landesdatenschutzgesetzes. Durchgreifende Bedenken gegen die in den Artikeln 2 bis 5 vorgeschlagenen Regelungen sind nicht erkennbar. Nach aller Erfahrung erscheint insbesondere die Aufgabe der regelmäßigen Veröffentlichung der Angaben über gespeicherte personenbezogene Daten sinnvoll, weil die Veröffentlichung bislang nicht zu einer größeren Transparenz der Datenverarbeitung geführt hat und in Zukunft wohl auch nicht führen wird.

II.

Die bisher durch das Gesetz vorgenommene Ausklammerung der Datenerhebung wie auch der Datennutzung läßt sich nach dem erwähnten Volkszählungsurteil nicht mehr aufrechterhalten. Diese war von vornherein verfehlt und vom DGB und seinen Gewerkschaften abgelehnt worden. Wenn der vorgelegte Gesetzentwurf (§ 3 Abs. 2) nunmehr auch die Erhebung und die Nutzung personenbezogener Daten dem Regelungsbereich des Gesetzes unterwirft, so trifft dies auf unsere volle Zustimmung. Dies gilt auch, soweit in § 1 der vorgeschlagenen Neuregelung auf das Recht des Betroffenen, selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner Daten zu bestimmen und damit auf sein informationelles Selbstbestimmungsrecht abgehoben wird.

Wenn in § 1 Ziffer 2 nunmehr als Aufgabe des Gesetzes der Schutz des Grundsatzes der Gewaltenteilung nicht mehr vor einer Veränderung, sondern vor einer Gefährdung festgelegt wird, so ist fraglich, ob insoweit eine gravierende sachlich-rechtliche Neuregelung vorgenommen wird. Die Grundaussage ist allerdings im Hinblick auf das bereits erwähnte Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts zu begrüßen.

Schließlich erscheint es auch folgerichtig, wenn das Gesetz nunmehr in § 2

Abs. 1 grundsätzlich auch den Umgang mit personenbezogenen Daten in oder aus Akten einbezieht. Unserer Anregung in unserer Stellungnahme vom 18. September 1986, nicht nur Akten, sondern auch sonstige amtlichen Zwecken dienende Unterlagen in den Schutzbereich des Gesetzes aufzunehmen, ist nunmehr in begrüßenswerter Klarheit durch eine weitere Fassung des § 3 Abs. 5 Rechnung getragen worden.

III.

1. Wie bereits dargelegt, ist es folgerichtig, die sogenannte Datenerhebung in den Geltungsbereich des Gesetzes einzubeziehen. Diese wird in § 3 Abs. 2 Satz 2 Ziffer 1 dem derzeitigen Sprachgebrauch entsprechend definiert und gemäß § 3 Abs. 2 in den Verarbeitungsbegriff einbezogen. Dieser Weg erscheint sinnvoll, weil er der Systematik der auf Bundes- und Landesebene geltenden Gesetze entspricht. Es wäre wohl auch nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Volkszählung nicht konsequent, wenn für die Datenerhebung eine weniger strenge Regelung getroffen würde.

2. Bedenken bestehen allerdings gegen die vorgeschlagene Neuformulierung des Übermittlungsbegriffs in § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4. Zwar soll es jetzt beim Bereithalten zur Einsichtnahme bei der bislang geltenden "vorverlagerung" des Datenschutzes bleiben. Allerdings soll trotz unserer Bedenken eine Übermittlung beim sogenannten On-line-Anschluß nicht - wie bisher etwa auch nach dem Bundesdatenschutzgesetz - schon im Bereithalten zum Abruf, sondern vielmehr erst im tatsächlichen Abruf vorliegen. Darin liegt - worauf wir schon aus Anlaß entsprechender Änderungsabsichten des Bundesgesetzgebers hingewiesen haben - eine kaum hinnehmbare Verschlechterung des Datenschutzes. Das Anknüpfen nicht mehr an das Bereithalten zum Abruf,

sondern an den tatsächlichen Abruf verlagert grundsätzlich die vom Datenschutzrecht gezogene Grenze zu Lasten des Betroffenen zurück, wobei die in § 9 vorgeschlagene Regelung keine ausreichende Kompensation bildet, worauf noch unten näher einzugehen sein wird. Im übrigen überzeugt es nicht, wenn in der Begründung des Entwurfs (S. 46) insoweit lediglich auf eine angebliche mangelnde Praktikierbarkeit der bisherigen Regelung verwiesen wird, zumal hier der dauernde Gesetzesgehorsam der Speicherstellen den maßgeblichen Hintergrund darstellen dürfte.

3. Die Neuformulierung des Dateibegriffs (§ 3 Abs. 5) erscheint überwiegend gelungen. Es ist durchaus angemessen, bei Sammlungen von Daten, die durch automatisierte Verfahren ausgewertet werden können, den Dateibegriff umstandslos zu bejahen. Auch die nunmehr vorgeschlagene Definition einer (manuellen) Datei dürfte zu mehr Klarheit führen. Insbesondere dürfte der zur bisherigen Formulierung bestehende Streit, ob zwei oder vier Sortiermerkmale Voraussetzung sind, durch die Neuformulierung im positiven Sinne beigelegt sein.

4. Der Verzicht auf die noch im vorangegangenen Referentenentwurf (§ 3 Abs. 3) enthaltene Definition der datenverarbeitenden Stelle ist zwar - wenngleich die Begründung hierzu (S. 46) nicht unmittelbar einleuchtet - deshalb unschädlich, weil die bislang vorgeschlagene Begriffsbestimmung wenig präzise war. Gleichwohl bleibt hier nach wie vor schon im Interesse der Rechtssicherheit ein Klärungsbedarf, wenn man bedenkt, daß es bis heute streitig ist, welcher Behördenbegriff insoweit einschlägig ist (vgl. Dammann, in Simitis/Dammann/Mailmann/Reh, BDSG-Kommentar, 3. Auflage, § 2 Rdnr. 142 und § 7 Rdnr. 15 ff.).

IV.

Wir begrüßen die Absicht, die Aufklärungspflicht bei der Abnahme der Einwilligung in § 4 Abs. 4 zu erweitern. Wenngleich eine entsprechend detaillierte Aufklärung in der juristischen Literatur bislang schon zum Teil als Wirksamkeitsvoraussetzung für die Einwilligung angesehen wird, ist diese Formulierung doch unter dem Gesichtspunkt der Rechtsklarheit positiv zu bewerten. Dasselbe gilt auch für die Verpflichtung, auf die Verweigerungsmöglichkeit hinzuweisen (§ 4 Satz 4 Halbsatz 2).

1364/

Vor dem Hintergrund solch einer zu weitgehenden Regelung ist es zumindest positiv hervorzuheben, daß gemäß § 9 Abs. 5 der Neufassung On-line-Anschlüsse nicht zugunsten von Stellen außerhalb des öffentlichen Bereiches errichtet werden dürfen.

VII.

Die in den §§ 10 und 11 enthaltenen eher geringfügigen Veränderungen begegnen zumindest keinen durchgreifenden Bedenken. Dies gilt insbesondere auch insoweit, als die Ziele der Datensicherung zum Teil präzisiert werden.

VIII.

Es ist schon hervorgehoben worden, daß die Regelung auch der Erhebung unsere Zustimmung findet. Es ist auch gerechtfertigt, die Erhebung grundsätzlich den gleichen Anforderungen zu unterwerfen wie bislang die anderen Phasen der Datenverarbeitung. Die Verankerung des Grundsatzes der Direkterhebung in § 12 Abs. 1 Satz 3 wird von uns ebenso begrüßt wie die in § 12 Abs. 2 und 3 festgelegten Hinweispflichten. Diese Bewertung gilt auch der in § 12 Abs. 1 Satz 2 vorgeschlagenen Regelung, nach welcher durch die Art und Weise der Erhebung nicht das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen beeinträchtigt werden darf.

In diesem Zusammenhang erneuern wir im übrigen unseren Vorschlag aus unserer Stellungnahme vom 18. September 1986 (S. 7), die Hinweispflicht der datenverarbeitenden Stelle auch auf den Fall zu erstrecken, daß die Erhebung bei einer anderen öffentlichen Stelle erfolgt.

IX.

Die Regelung über die Zweckbindung bei der Speicherung, Veränderung und Nutzung dürfte überwiegend gelungen sein, wobei hervorzuheben ist, daß das Zweckbindungsprinzip auch an anderer Stelle in sinnvoller Weise verankert ist (vgl. beispielsweise § 14 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 16 Abs. 2). Unseren Bedenken gegen die Fassung des § 13 Abs. 1 Satz 2 im vorangegangenen Referentenentwurf ist nunmehr inhaltlich dadurch Rechnung getragen worden, daß die nunmehr in § 13 Abs. 1 Satz 3 verankerte Bestimmung für die Nutzung auf § 13 Abs. 1 Satz 1 und damit auf die rechtmäßige Aufgabenerfüllung als Voraussetzung dem Inhalt nach verweist.

1364/3

Der Rechtsklarheit würde es allerdings zusätzlich dienen, wenn in dem Gesetzestext verdeutlicht würde, daß bei Nichtbeachtung der soeben erörterten Anforderungen die Einwilligung unwirksam ist.

V.

Die Neufassung der Bestimmungen über das Datengeheimnis (§ 6) kann vor allem deshalb begrüßt werden, weil die bislang vorgeschriebene formale Verpflichtung der bei der Datenverarbeitung Beschäftigten entfällt. Bislang war festzustellen, daß zum Teil diese formale Verpflichtung bei einem viel zu großen Personenkreis vorgenommen wurde und darüber hinaus nach der Art und Weise ihrer Durchführung eher zu Irritationen bei den Beschäftigten als zur Verbesserung des Datenschutzes beigetragen hat.

Von der Einführung einer Dateibeschriftung, auch Dateistatut genannt, durch § 8 der vorgesehenen Neufassung sind positive Auswirkungen zu erwarten. Zum einen dürfte so bei der speichernden Stelle größere Klarheit über den Bestand von Dateien und damit auch die Möglichkeit geschaffen werden, auf u. U. überflüssige Dateien zu verzichten. Zum anderen dürfte diese Neuerung die Arbeit des Landesbeauftragten für den Datenschutz, welchem die Dateibeschriftungen vorzulegen sind (§ 23 der Neufassung), verbessern.

VI.

Wie bereits oben dargelegt, dürfte die Neuregelung des sogenannten On-line-Verfahrens (§ 9) zusammen mit der von uns insoweit kritisierten Neuformulierung des Übermittlungsbegriffs äußerst problematisch sein. Die nunmehr in § 9 Abs. 2 Satz 2 der vorgeschlagenen Neufassung niedergelegten Voraussetzungen für die Errichtung eines On-line-Anschlusses sind zu unklar formuliert, was insbesondere in der Verwendung des Begriffs "angemessen" zum Ausdruck kommt, der durch das Wort "erforderlich" ersetzt werden sollte. Es ist fraglich, ob auf diesem Wege eine ausufernde Ausbreitung automatisierter Abrufverfahren mit ihren besonderen Gefahren verhindert werden kann. Dies gilt um so mehr, als letztendlich aufgrund der Verordnungsermächtigung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 jeder Minister die Rechtsgrundlage für automatisierte Abrufverfahren selbst schaffen könnte.

Die in § 13 Abs. 2 zugelassenen Verarbeitungen und Nutzungen entgegen dem ursprünglichen Zweck sind wohl ganz überwiegend erforderlich. Es fragt sich allerdings zum einen, ob die in Buchst. e vorgeschlagene Regelung in Wegfall kommen kann, weil insoweit in aller Regel auch die Einwilligung des Betroffenen eingeholt werden könnte. Zum anderen sind aber nicht ohne weiteres Gründe dafür ersichtlich, warum es - wie noch im vorangegangenen Referentenentwurf (§ 19 Abs. 2 Nr. 3) vorgesehen - nicht bei der Beschränkung der Nachprüfbarkeit von Angaben des Betroffenen auf solche Fälle bleiben soll, in denen der Betroffene einen Antrag gestellt und somit den Erlaß eines beginnenden Verwaltungsaktes begehrt hat (vgl. jetzt § 13 Abs. 2 Buchst. c).

Im übrigen begrüßen wir es, daß nunmehr - wie von uns in unserer Stellungnahme vom 18. September 1986 (S. 8) gefordert - weitgehend eine einheitliche Formulierung der Verarbeitungsvoraussetzungen (rechtmäßige Aufgabenerfüllung) Eingang in den Gesetzentwurf gefunden hat.

X.

Die in § 14 vorgeschlagene Übermittlungsregelung trägt dem vom Bundesverfassungsgericht hervorgehobenen Zweckbindungsgrundsatz in stärkerem Maße Rechnung. Es bleibt allerdings abzuwarten, ob die Durchbrechung der Zweckbindung insbesondere durch die Verweisung in § 14 Abs. 1 Satz 1 auf § 13 Abs. 1 Satz 2 und 3 das Zweckbindungsprinzip nicht zu einem großen Teil insoweit wiederaufhebt.

§ 14 Abs. 5 verankert im übrigen ein positiv zu bewertendes Zweckentfremdungsverbot im Hinblick auf die interne Datenweitergabe innerhalb der datenverarbeitenden Stelle.

XI.

Die in § 15 vorgeschlagene Regelung der Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften begegnet weiterhin Bedenken. Insoweit müßte insbesondere zumindest klargestellt werden, daß die Übermittlung personenbezogener Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften auf diejenigen Daten beschränkt sein muß, welche sich auf die Mitglieder der jeweiligen Religionsgemeinschaft beziehen. Die Sonderstellung der Kirchen kann keinesfalls dazu führen, daß ihnen von den öffentlichen Stellen auch personenbezogene Daten über solche Personen zur Verfügung gestellt werden, die der jeweiligen Kirche nicht zugehören.

XII.

§ 18 bringt Verbesserungen des Auskunfts- und Einsichtsrechtes. Dabei ist zunächst positiv hervorzuheben, daß nunmehr die Auskunft über dateimäßig geführte Daten gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 unentgeltlich ist. Es erscheint auch angezeigt, den Auskunftsanspruch - wie vorgesehen - auch auf den Zweck und die Rechtsgrundlage der Speicherung sowie auf die Herkunft der Daten und die Übermittlungsempfänger zu beziehen. Nunmehr ist entsprechend unserer Vorstellung die Bestimmung weggefallen, daß in dem Antrag auf Auskunft die Art der Daten, über welche Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden soll. Es sollte aber auch ausgeschlossen werden, daß die Speichernde Stelle die ihr jetzt eingeräumte Kompetenz, über das Verfahren zu bestimmen (§ 18 Abs. 2 Satz 1), nicht dazu nutzt, dieses wieder vom Auskunftsuchenden zu verlangen.

Zu begrüßen ist das Akteneinsichtsrecht gemäß § 18 Abs. 2 des Gesetzgebungsvorschlags, welches das Akteneinsichtsrecht Verfahrensbeitrügler nach § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sinnvoll ergänzt. Es erscheint allerdings wiederum als problematisch, wenn das Einsichtsrecht nur gilt, "soweit der Betroffene Angaben macht, die das Auffinden der Daten mit angemessenem Aufwand ermöglichen". Eine geordnete Verwaltung sollte jedenfalls selbst in der Lage sein, die fraglichen Daten aufzufinden; sie ist dies jedenfalls in aller Regel eher als derjenige, der ja erst durch Akteneinsicht feststellen will, welche auf ihn bezogenen Aufzeichnungen bei der speichernden Stelle geführt werden.

Was die in § 18 Abs. 3 festgelegten Ausnahmen von der Verpflichtung zur Auskunftserteilung anbelangt, so erscheint insbesondere Buchst. b mit seinen Generalklauseln nicht unproblematisch. Das gilt insbesondere, soweit nicht näher bezeichnete "Nachteile" für das Wohl des Bundes oder eines Landes die Auskunftspflicht entfallen lassen sollen.

Absatz 5 der vorgeschlagenen Neuregelung verschlechtert das Auskunfts- und Einsichtsrecht insoweit, als es um die Herkunft von den oder um die Übermittlung an die Behörden des Verfassungsschutzes, der Staatsanwaltschaft und der Polizei sowie der Landesfinanzbehörden geht. Es erscheint nicht sachangemessen, insoweit jede Auskunftserteilung oder Akteneinsicht von der Zustimmung dieser

1364/4

Stellen abhängig zu machen. Damit, daß bei der Versagung der Zustimmung die Absätze 3 und 4 entsprechend gelten, ist wenig gewonnen; die Nachprüfung der Zustimmungsversagung in einem Verwaltungsgerichtsverfahren dürfte nämlich schon angesichts der üblichen Prozeßdauer den Betroffenen einen wenig effektiven Weg eröffnen.

XIII.

Hinsichtlich der Regelung über die Sperrung (§ 19 Abs. 2) erscheint insbesondere die Weiterverarbeitung und Nutzung trotz Sperrung "zur Behebung einer bestehenden Beweisnot" problematisch; hier müßte zumindest verdeutlicht werden, um wessen und um welche Beweisnot es geht.

In § 19 Abs. 3 sollte Buchst. a lauten:

"1. ihre Erhebung oder Speicherung unzulässig ist ..."

Darüber hinaus ist der Regelungsvorschlag aber vor allem deshalb als positiv zu bewerten, weil die Löschung nicht mehr - wie nach der geltenden Fassung des § 17 Abs. 3 Satz 2 - antragsabhängig ist.

Die in § 19 Abs. 5 geregelte Unterrichtungspflicht unterscheidet sich positiv von der geltenden Regelung (§ 17 Abs. 4) dadurch, daß diese Verpflichtung nicht auf die Fälle regelmäßiger Datenübermittlung beschränkt ist.

XIV.

Die Begründung eines verschuldensunabhängigen Schadenersatzanspruches, welcher auch den immateriellen Schaden einschließt (§ 20), ist zu begrüßen; sie entspricht der auch anderenorts festzustellenden Rechtsentwicklung. Angesichts der durch die Ausbreitung der modernen Informationstechnologie entstehenden Gefahren ist es gerechtfertigt, die speichernde Stelle als Betreiber einer gefährlichen Einrichtung mit den Folgen dieser Gefahr unabhängig von einem vorwerfbaren Fehlverhalten zu belasten.

XV.

Die Verbesserung der Position des Landesbeauftragten für den Datenschutz - insbesondere im Hinblick auf die Erweiterung seiner Zuständigkeit über Dateien hinaus - trifft auf unsere Zustimmung. Gerade auch nach der bereits erwähnten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist eine starke Datenschutzzinstanz im Interesse der betroffenen Bürger erforderlich. Ein weiteres Eingehen auf die - nur zum Teil sachlich-rechtlich neuen - Regelungsvorschläge ist insoweit von hier aus nicht veranlaßt.

Gleichwohl erscheint es sinnvoll, die externe Kontrolle durch eine interne Kontrollinstanz zu ergänzen. Es sollte daher - wie im neuen Hessischen Datenschutzgesetz ansatzweise realisiert - für die datenverarbeitenden Stellen ein behördlicher Datenschutzbeauftragter etabliert werden, welcher die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen kontrolliert und nur mit Zustimmung der Personalvertretung bestellt und abberufen werden kann.

XVI.

Von den vorgeschlagenen Regelungen spezifischer Bereiche ist für uns der Arbeitnehmerdatenschutz (§ 29) von besonderer Bedeutung.

Die in § 29 vorgesehene enge Bindung der Verarbeitung und Nutzung von Daten über Bewerber und Beschäftigte an die Eingehung, Durchführung, Beendigung und Abwicklung des Arbeits- bzw. Dienstverhältnisses ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Dies gilt allerdings nicht, soweit auch - general-klauselartig - die Verarbeitung und Nutzung zur Durchführung dienstlicher, organisatorischer, sozialer und personeller Maßnahmen und insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung - und dies ist auch Personalabbauplanung - und des Personaleinsatzes zugelassen wird. Zumindest die automatisierte Personaldatenverarbeitung ist für die letztgenannten Zwecke äußerst problematisch.

Demgegenüber ist zu begrüßen, wenn die Datenübermittlung an einen künftigen Dienstherrn oder Arbeitgeber nur mit Einwilligung des Betroffenen zulässig ist (§ 29 Abs. 1 Satz 2). Allerdings besteht die Gefahr, daß diese Regelung durch die Verweisung auf § 16 Abs. 1 Buchst. c in weiten Teilen leerlaufen kann, weshalb die Verweisungsnorm gestrichen werden müßte.

1365/5

Hinsichtlich der Regelungen über ärztliche und psychologische Untersuchungen ist zunächst in § 29 Abs. 2 Satz 2 zu ergänzen, daß - stellt man die grundsätzlichen Bedenken gegen psychologische Untersuchungen zurück - der Psychologe lediglich - wie der Mediziner - ein Eignungsurteil an den Arbeitgeber weitergeben darf. Es muß im übrigen ausdrücklich der jetzt vorgenommenen Ergänzung widersprochen werden, daß nunmehr auch - nicht näher definierte - "Risikofaktoren" mitgeteilt werden dürfen; dies gilt schon deshalb, weil solche Risikofaktoren ohnehin bei Arbeitsplatzrelevanz im mitzuteilenden Tauglichkeitsurteil berücksichtigt sind.

Im übrigen sind in § 29 Abs. 2 Satz 2 die Worte "in der Regel" ersatzlos zu streichen, zumal hierfür keine plausiblen Gründe genannt werden (vgl. S. 64 der Entwurfsbegründung). Anderenfalls könnte die von uns begrüßte Beschränkung der Übermittlungsbefugnis auf das Ergebnis der Eignungsuntersuchung in nicht hinnehmbarer Weise unterlaufen werden.

Darüber hinaus muß im Gesetz verankert werden, daß - was heute schon überwiegend in der juristischen Literatur angenommen wird - die Erteilung einer wirksamen Einwilligung im Arbeits- bzw. Dienstverhältnis folgendes zusätzlich voraussetzt:

1. Aufklärung des Betroffenen über den Zweck und Gang der Untersuchung;
2. Beschränkung der Untersuchung auf solche Fragen, welche in unmittelbarer Beziehung zu dem fest umrissenen Aufgabenbereich des vorgesehenen bzw. bereits eingenommenen Arbeitsplatzes stehen;
3. Hinweis auf die Freiwilligkeit der Untersuchung.

Im übrigen sind Persönlichkeits-tests und sogenannte rein quantifizierende Intelligenz-tests grundsätzlich - unabhängig von einer etwaigen Einwilligung - unzulässig, was auch durch eine entsprechende Formulierung in das Gesetz aufgenommen werden sollte.

Die in Absatz 3 festgelegte Löschungspflicht für Bewerberdaten bewerten wir positiv. Dies gilt auch, soweit unserem Vorschlag entsprochen wurde, die Lösungsverpflichtung nach Beendigung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses nicht von einem Verlangen des Betroffenen abhängig zu machen.

Absatz 4 der Vorschrift stößt auf unsere Zustimmung, soweit Beurteilungen nicht allein auf Informationen gestützt werden dürfen, die unmittelbar durch automatisierte Datenverarbeitung gewonnen werden. Erfolgt die Speicherung medizinischer und psychologischer Untersuchungen "zum Schutz des Beschäftigten", so muß ausgeschlossen sein, daß auch andere Zwecke realisiert werden. Die jetzt erfolgte Aufnahme des Wortes "auch" in Abs. 4 S. 1 muß daher abgelehnt werden. Vielmehr sollte es in Abs. 4 Satz 1 nach dem Komma heißen:

"wenn dies ausschließlich dem Schutz des Beschäftigten dient."

§ 29 Abs. 5 verbietet eine Auswertung zu Zwecken der Verhaltens- oder Leistungskontrolle, soweit Daten der Beschäftigten im Rahmen der Durchführung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 10 Abs. 2 gespeichert werden. Hieraus könnte man irrtümlich schließen, daß die Auswertung zum Zwecke von Leistungs- und Verhaltenskontrollen außerhalb der Durchführung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zulässig sei. Solch ein Gegenschluß sollte aber durch eine klarstellende Formulierung vermieden werden.

Grundsätzlich sollte das Gesetz die Verarbeitung von Personaldaten nicht zulassen.

- soweit damit durch die Personalräte nicht kontrollierte Leistungs- und Verhaltenskontrollen der Beschäftigten ermöglicht werden oder
- sonst nach Art und Umfang der Speicherung und/oder Verarbeitung das nach Verfassung und Gesetz geschützte informationelle Selbstbestimmungs- und Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.

Schließlich sollte das Gesetz auch vorsehen, daß die Personaldatenverarbeitung dann unzulässig ist, wenn der zuständige Personalrat entgegen dem Landespersonalvertretungsgesetz nicht bzw. nicht ordnungsgemäß beteiligt worden ist.

Wir müssen angesichts der Tatsache, daß insoweit unsere Forderungen aus unserer Stellungnahme vom 18. September 1986 bislang unberücksichtigt geblieben sind, mit allem Nachdruck verlangen, daß im weiteren Gesetzgebungsverfahren im Interesse der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes noch wesentliche Verbesserungen vorgenommen werden.

DGB Deutscher Gewerkschaftsbund

Bundesvorstand

DGB Bundesvorstand, Postfach 26 01, 4000 Düsseldorf 1

An den
Deutschen Bundestag
Innenausschuß
z.Hd. des Herrn Vorsitzenden
Dr. Axel Wernitz
Bundeshaus
5300 Bonn 1

Hans-Bockler-Straße 39
4000 Düsseldorf 30
(Hans-Bockler-Haus)
0211-4301-0

Abteilung

Ihre Zeichen: Ihre Nachricht vom: Fernschreib-Durchwahl: Unsere Zeichen: Datum: 1. April 1986

(02 11) 4301-209

B./sr

Betrifft: Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen zur Änderung des Bundesdatenschutz-
und des Verwaltungsverfahrensgesetzes (BT-Drucksache 10/1180 und 10/4737)

I. Allgemeines

Der Deutsche Gewerkschaftsbund hat in einer Vielzahl von Stellungnahmen seine grundsätzliche Position zur Novellierungsbedürftigkeit des geltenden Rechts und zu den erforderlichen Inhalten einer Novellierung verdeutlicht. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf unsere bereits abgebenen Stellungnahmen und insbesondere unserer Äußerung vom 3.6.1985, die diesem Schreiben beigefügt ist, Bezug genommen.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund hat bereits mehrfach im Zusammenhang mit der verfahrensmäßigen Behandlung der sogenannten Sicherheitsgesetze, zu welchen auch die den Gegenstand dieses Anhörungsverfahrens bildenden Gesetzentwürfe gehören, seine Bedenken angemeldet. Die Eile, mit welcher vor allem die mit dem Personalausweisgesetz in Zusammenhang stehende Regelung über die sogenannte Schleppnetzführung (§ 163 d StPO) behandelt wurde, muß beim Bürger den Eindruck erwecken, es solle die notwendige breite öffentliche Diskussion verhindert werden. Dies muß auch für das vorliegende Anhörungsverfahren betont werden, dessen kurzfristige Durchführung den beteiligten Sachverständigen keine ausreichende Zeit zur Prü-

fung der vorgelegten Gesetzentwürfe bietet. Schlicht unverständlich ist aber, wenn - soweit ersichtlich erstmalig - nunmehr der Innenausschuß sogar eine Art Ausschlußtatbestand für diejenigen Teilnehmer an der mündlichen Anhörung schafft, welche innerhalb der viel zu kurz bemessenen Frist ihre Stellungnahme abzugeben nicht in der Lage sind.

Die Zeit, welche sich die Regierungskoalition zur Ausarbeitung der fraglichen Gesetzentwürfe gelassen ist, steht in einem auffälligen Mißverhältnis zu derjenigen Zeit, die man der Öffentlichkeit und in diesem Verfahren den Sachverständigen zur Prüfung und Bewertung der Gesetzentwürfe einzuräumen bereit ist. Der Deutsche Gewerkschaftsbund betont die Notwendigkeit einer breiten Diskussion über die vorgelegten Gesetzentwürfe, eine Notwendigkeit, der das derzeitige Verfahren keinesfalls Rechnung trägt.

Im übrigen werden die vorgeschlagenen Neuregelungen insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes weder den verfassungsrechtlichen noch den gesellschaftspolitischen Anforderungen gerecht; zum Teil würde bei Verabschiedung der Entwürfe sogar eine Ausweitung der derzeit erlaubten Datenverarbeitung ermöglicht. Andererseits steht die bei den sogenannten Sicherheitsgesetzen verfolgte Eile in einem auffälligen Mißverhältnis zu der nachlässigen Behandlung des dringend gebotenen Arbeitnehmerschutzes durch die parlamentarische Mehrheit.

II. Einzelheiten

1) Beurteilung des Entwurfes eines Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes und des Verwaltungsverfahrensgesetzes

1.1

Der vorgelegte Gesetzentwurf entspricht vielfach nicht den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für die Ausgestaltung des Rechtes der Datenverarbeitung. Vielfach ergeben sich Bedenken mit Rücksicht auf die Grund-

1.4

Der Entwurf der Regierungskoalition trägt den Entwicklungstendenzen bei der Informationstechnik und insbesondere der zunehmenden Vernetzung und dem wachsenden Einsatz von leicht zu handhabenden Personalcomputern auch nicht ansatzweise Rechnung. Diesen Bereich, wie beispielsweise auch den Bereich von Personalinformationssystemen oder Kreditinformationssystemen versucht der Gesetzentwurf weder im Hinblick auf den Datenschutz, noch im Hinblick auf Datensicherungsmaßnahmen zu regulieren. Es bleibt zu hoffen, daß insoweit zumindest die vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz verlangten Mindestanforderungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch festgelegt werden.

1.5

Es ist keine Möglichkeit ersichtlich, bei Beibehaltung der derzeitigen Systematik des Bundesdatenschutzgesetzes (§ 45 geltende Fassung bzw. § 1 Abs. 5 der vorgeschlagenen Neufassung) im Bundesdatenschutzgesetz die Anforderungen an die Zweckbestimmung und Zweckbindung verbindlich für solche Bereiche festzulegen, die aufgrund vorrangiger bereichsspezifischer Rechtsvorschriften geregt sind. Dies kann - soweit ersichtlich - vielmehr nur in der jeweiligen bereichsspezifischen Bestimmung geschehen, weshalb der Gesetzgeber sich der Mühe unterziehen muß, die Sondermaterien insoweit einer Überprüfung und ggf. Revision zu unterziehen. Das vorgeschlagene sogenannte Zusammenarbeitsgesetz wie auch die vorgeschlagenen Änderungen des Straßenverkehrsgesetzes scheinen dabei Musterbeispiele für bereichsspezifische Regelungen, welche nicht im Einklang mit den genannten Grundsätzen stehen.

1.6

Wie bereits verdeutlicht, ist die grundsätzliche Beschränkung auf Daten im Bundesdatenschutzgesetz verfehlt. Regelungen über die Datenverarbeitung außerhalb von Dateien, namentlich in Akten und anderen

sätze der Verhältnismäßigkeit, Zweckbindung und Normenklarheit.

In diesem Zusammenhang ist als unverhältnismäßige Neuregelung die faktisch vorgenommene Privilegierung bei der Errichtung sogenannter on-line-Anschlüsse zu nennen (vgl. dazu unten näher unter 1.6). Mit dem Grundsatz der Normenklarheit und zugleich dem Prinzip der Zweckbindung wohl kaum vereinbar ist die für den privaten Bereich beabsichtigte Aufrechterhaltung eines Zulässigkeitsbestandes bei berechtigtem Interesse und Nichtbeeinträchtigung schutzwürdiger Belange. Schließlich kommt aber auch die vorgeschlagene marginale Besserstellung des sogenannten betrieblichen Datenschutzbefragten durch den geplanten § 28 Abs. 3 S. 4 nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen nach. Die Existenz wirklich unabhängiger Datenschutzbefragter ist auch für den nichtöffentlichen Bereich zu verlangen; allein ein Bestandschutz bei der Abberufung als Datenschutzbefragter ohne gleichzeitige arbeitsrechtliche Absicherung und erzwungene Mitbestimmung des Betriebsrates bei der Bestellung und Abberufung des Datenschutzbefragten vermag keinesfalls die verfassungsrechtlich gebotene Unabhängigkeit zu begründen.

1.2 und 1.3

Was die Frage eines zweckmäßigen und praxistauglichen Einsatzes der Möglichkeiten elektronischer Datenverarbeitung bei Realisierung des vorgelegten Gesetzentwurfes anbelangt, so muß betont werden, daß vielfach Effizienzüberlegungen unter Binstanstellung des informationellen Selbstbestimmungsrechts des Betroffenen bei der Formulierung im Vordergrund gestanden haben. Der Umstand, daß - wie bereits für das on-line-Verfahren dargelegt - Datenverarbeitung in einigen Fällen erleichtert werden soll, verdeutlicht die Richtigkeit dieser Feststellung augenscheinlich. Im Übrigen ist eine Gesamtbeurteilung aber auch deshalb äußerst schwierig, weil diese nur im Zusammenhang mit den weiteren - bereits zum Teil verabschiedeten - Neuregelungen erfolgen kann.

Darstellungsformen, sind nach unserer Auffassung - insbesondere in Abhängigkeitsverhältnissen - erforderlich. Dasselbe gilt für die Datenverarbeitung außerhalb von Dateien, soweit sie von öffentlichen Stellen durchgeführt wird.

Dies gilt ungeachtet dessen, daß - was positiv hervorzuheben ist - die vorgeschlagene Neuformulierung des Dateibegriffs in § 2 Abs. 3 Ziff. 3 B0SG immerhin dafür Sorge tragen wird, daß diese auch bei dem Einsatz modernster Computertechniken zu bejahen ist.

Darüber hinaus bleibt es bei unserer Feststellung, daß eine Regelung auch der Datenerhebung - jedenfalls wiederum in Abhängigkeitsverhältnissen - zu fordern ist.

Die vorgeschlagene Regelung der Datenverarbeitung der Medien bringt zwar einige Verbesserungen hinsichtlich der Rundfunkanstalten des Bundesrechts. Unserer bereits mehrfach ausgesprochenen Forderung, auf das sogenannte Medienprivileg ganz zu verzichten, wird jedoch bedauerlicherweise nicht Rechnung getragen. Der jetzt vorgelegte Vorschlag fällt in diesem Punkt sogar hinter einige Referentenentwürfe zurück.

Die vorgeschlagene Regelung der Datenverarbeitung und -nutzung zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung stellt der Sache nach wiederum eine Privilegierung dar, welche so nicht begrüßt werden kann. Hinsichtlich des vorgeschlagenen § 1 a Abs. 4 sollte erwogen werden, ob in aller Regel eine Anonymisierung bereits beim Übermittelnden möglich ist. Es erscheint auch äußerst problematisch, wenn eine Zusammenführung der fraglichen Daten gemäß § 3 a Abs. 4 letzter Satz unter der Voraussetzung für zulässig erklärt wird, daß dies "zur Erfüllung des Forschungszweckes" erforderlich ist. Bei ausreichend geschickter Formulierung des Forschungszweckes dürfte diese Voraussetzung letztendlich von der jeweiligen Einrichtung immer als erfüllt dargestellt werden können.

Die Begründung eines verschuldensunabhängigen Ersatzanspruchs in § 4 der vorgeschlagenen Neufassung wird von uns grundsätzlich begrüßt. Allerdings spricht viel dafür, daß die Voraussetzungen für das Entstehen eines Ersatzanspruchs wegen eines immateriellen Schadens zu scharf gefaßt sind und deshalb diese Regelung kaum praktische Bedeutung wird entfalten können.

In dem Entwurf wird ansatzweise der Grundsatz der Zweckbindung vor allem im öffentlichen Bereich verankert (vgl. etwa § 9 Abs. 2, § 11 Abs. 4). Die in § 24 Abs. 3 vorgeschlagene Zweckbindung reicht demgegenüber nicht aus, weil sie letztendlich immer dann überspielt werden kann, wenn der "Systemherr" sich auf den Standpunkt stellt, schutzwürdige Belange des Betroffenen würden nicht beeinträchtigt.

Die Unentgeltlichkeit der Auskunft im öffentlichen wie nichtöffentlichen Bereich entspricht unseren Vorstellungen. Bei den Auskunftsverweigerungsgründen bedarf es jedoch in beiden Bereichen noch eingehender Prüfung, ob tatsächlich so weitgehende Verweigerungsgründe erforderlich sind. Insbesondere der Umstand, daß die Voraussetzungen einer Auskunftsverweigerung vielfach durch Generalklauseln umschrieben sind, räumt der an sich auskunftsverpflichteten Stelle einen zu großen Interpretationsspielraum ein, welcher vielfach - so ist zu befürchten - zu Lasten des auskunftsbegehrenden Betroffenen genutzt wird.

Von uns werden alle Maßnahmen begrüßt, welche auf eine Verbesserung der Kontrollkompetenzen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz hinauslaufen. Die in § 19 Abs. 1 Ziff. 2 festgelegte Einschränkung der Kontrollbefugnis des Bundesbeauftragten außerhalb von Dateien erscheint uns allerdings verfehlt. Insbesondere sollte nicht - wie vorgeschlagen - hier ein weiteres Mal eine Art "Anlaufsicht" eingeführt und so faktisch die erforderliche Kontrolle eingeschränkt werden.

1.7

Unter dem Gesichtspunkt der Transparenz der Datenverarbeitung erscheinen uns insbesondere - wie bereits ausgeführt - die zahlreichen und zu weit formulierten Auskunftsverweigerungsgründe verfehlt.

Zu begrüßen ist, daß nunmehr die Benachrichtigungspflicht gem. § 26 Abs. 1 BDSG auch auf "die Art der Daten" erstreckt wird. Allerdings sollte nach allen Erfahrungen die Benachrichtigungspflicht nicht für den Fall entfallen, daß der Betroffene auf andere Weise Kenntnis von der Speicherung erlangt hat. Dieser zweite Halbsatz ist in der Praxis vielfach zum Vorwand dafür genommen worden, unberechtigt von einer Benachrichtigung abzusehen. Zumindest wäre es aber erforderlich, den zweiten Halbsatz so zu formulieren, daß die Benachrichtigungspflicht nur dann entfällt, wenn auf andere Weise Kenntnis von der Speicherung und der Art der Daten erlangt worden ist.

1.8

Wir halten eine weitere Ergänzung und Ausweitung der Kompetenzen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz für sinnvoll und notwendig. Dies gilt insbesondere auch, soweit seine Kontrollkompetenz faktisch außerhalb von Dateien stark eingeschränkt ist.

1.9

Bereichsspezifische Regelungen sind insbesondere für das Arbeitsleben erforderlich, worauf später eingegangen ist. Darüber hinaus ist zu erwägen, solche einschränkenden Regelungen hinsichtlich der Datenerhebung und -verarbeitung überall dort einzuführen, wo sie infolge einer Abhängigkeit des Betroffenen (z.B. im Verhältnis Mieter/Vermieter) veranlaßt ist. Auch der Bereich der Auskunfteien und Detekteien verdient eine bereichsspezifische Regelung.

Die vorgeschlagene Neuformulierung des § 30 Abs. 1 stellt bedauerlicherweise nur eine halbherzige Abkehr von der sogenannten Anlaßaufsicht dar. Wir schlagen daher vor, daß statt dessen die Aufsichtsbehörde von Amts wegen ihre Tätigkeit ausüben kann. Positiv ist jedoch die Zuweisung weiter Befugnisse an die Aufsichtsbehörden in § 30 Abs. 4 des Entwurfs.

Was das in § 6 a vorgeschlagene automatisierte Abrufverfahren anbelangt, so stellt dies eine Verschlechterung des derzeitigen Rechtszustandes zu Lasten der Betroffenen dar. Insoweit dürfen wir zunächst zur Vermeidung von Wiederholungen auf unsere Ausführungen in unserer beigefügten Stellungnahme vom 3.6.1985 verweisen. Es trifft daher nicht zu, daß erst durch den jetzt vorgelegten Gesetzesgebungsvorschlag das automatisierte Abrufverfahren geregelt würde, wie auf S. 1 der fraglichen Drucksache behauptet wird. Vielmehr unterliegt dieses Abrufverfahren nach geltendem Recht schärferen Voraussetzungen, welche nunmehr aufgelöst werden sollen.

Es läßt doch tief blicken, wenn - wie beim letzten Anhörungsverfahren - für diese Neuregelung letztendlich ins Feld geführt wird, daß sich öffentliche wie nichtöffentliche Stellen derzeit nicht an die gegebene Gesetzeslage halten. Fast ist man versucht zu sagen, daß auf diesem Wege der Ungehorsam dem Gesetzgeber gegenüber auch noch prämiert werden soll.

Schließlich sehen wir keinen Anlaß für eine Privilegierung der Datenverarbeitung zum Zwecke der Werbung oder der Markt- bzw. Meinungsforschung. Insbesondere erscheint die in § 24 Abs. 1 S. 2 vorgeschlagene Widerspruchslösung verfehlt, zumal der Gesetzentwurf nicht sicherstellt, daß der Betroffene über eine geplante entsprechende Nutzung informiert wird, um sein Widerspruchsrecht auszuüben. Insgesamt erscheint es aber äußerst problematisch, wenn der Schutz personenbezogener Daten - wie in diesem Falle - von der Initiative des Betroffenen abhängig gemacht wird.

2.1

Wie bereits ausgeführt, trägt der vorgelegte Gesetzentwurf 10/4737 wie auch der Entwurf der SPD-Fraktion (10/1180) der schnellen Weiterentwicklung der Datentechnik nicht ausreichend Rechnung. Es wird daher letztendlich erforderlich sein, schon bei der Entwicklung und Gestaltung von Datenverarbeitungs- und Übertragungssystemen Einfluß im Interesse des Schutzes des Persönlichkeitsrechts der Betroffenen zu nehmen. Dies gilt um so mehr, wenn - wie hier - die vorgeschlagenen Neuregelungen keinerlei Ansatzpunkte zur Lösung dieses Problems bei der Regelung des Verarbeitungsrahmens bieten.

3.1 und 3.2

Letztlich als Konsequenz aus der von uns bejahten Drittwirkung des sogenannten informationellen Selbstbestimmungsrechts muß die Datenverarbeitung im nichtöffentlichen Bereich entsprechend den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts geordnet werden. Dazu gehört namentlich eine stärkere Verankerung des Zweckbindungsprinzips, die in dem vorgelegten Entwurf der Regierungskoalition nicht ausreichend erfolgt ist. Dem Grundsatz der Normenklarheit kann letztlich nur dann entsprochen werden, wenn weitestgehend auf die Verwendung von Generalklauseln (Musterbeispiel: berechnete Interessen / schutzwürdige Belange) verzichtet wird. Auch insoweit besteht ein erheblicher Nachbesserungsbedarf.

3.3

Eine Berichtspflicht der Aufsichtsbehörde über Datenverarbeitung im privaten Bereich sollte unbedingt eingeführt werden. Diese besteht zwar faktisch schon in Hamburg und Schleswig-Holstein. Es wäre aber zu begrüßen, wenn alle Beteiligten aus den veröffentlichten Erfahrungen der Aufsichtsbehörden ihres jeweiligen Bundeslandes die für den Datenschutz erforderlichen Konsequenzen ziehen könnten.

3.4

a) Eine Verstärkung der Dokumentationspflichten beim Datenaustausch würde von uns begrüßt. Dies gilt um so mehr, als die technische Entwicklung - z.B. auch im Arbeitsleben - es dem "Systemherrn" immer leichter macht, Datenverarbeitung letztlich unkontrolliert zu betreiben.

b) Auch eine genauere Abgrenzung der Verantwortlichkeiten im Bereich der Auftragsdatenverarbeitung würde von uns begrüßt. Darüber hinaus sollte eine Regelung der Auftragsdatenverarbeitung dahin erfolgen, daß diese zwischen wirtschaftlich miteinander verbundenen Unternehmen grundsätzlich ausscheidet. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Auftraggeber faktisch vom Auftragnehmer abhängig ist und deshalb die wirtschaftlichen Verhältnisse es letztlich nicht - wie vom Gesetz vorausgesetzt - ermöglichen, daß der Auftraggeber dem Auftragnehmer entsprechende Weisungen erteilt.

c) Es ist bereits ausgeführt worden, daß die Regelung der Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten außerhalb bestehender Verhältnisse konkreter erfolgen muß. Die überaus allgemeinen Formulierungen, wie sie in den vorgelegten Gesetzentwurf beibehalten werden, dürften dem Grundsatz der Normenklarheit nicht entsprechen.

3.5

Der Schutz des informationellen Selbstbestimmungsrechtes der Betroffenen macht es erforderlich, den Aufsichtsbehörden Entscheidungsbefugnisse auch dahin einzuräumen, eine rechtswidrige Datenverarbeitung untersagen zu können.


11

3.6

Nach dem von der Regierungskoalition vorgelegten Vorschlag ist die Unabhängigkeit des betrieblichen Datenschutzbeauftragten - wie bereits ausgeführt - nicht ausreichend gesichert. Der auch vom Bundesverfassungsgericht geforderten unabhängigen Stellung dieses Datenschutzbeauftragten wird man vielmehr nur dann gerecht, wenn diesem ein umfassender Kündigungsschutz zur Seite gestellt und darüber hinaus seine Bestellung und Abberufung der Mitbestimmung des Betriebsrates - wie beispielsweise der auch beim Sicherheitsbeauftragten gem. § 9 Abs. 3 des Arbeitssicherheitsgesetzes - unterworfen wird.

4 und 5

Wegen der Einzelheiten zum Arbeitnehmerdatenschutz und zur Beurteilung des SPD-Entwurfs dürfen wir zur Vermeidung von Wiederholungen auf unsere beigefügte Stellungnahme vom 3.6.1985 voll inhaltlich Bezug nehmen.


Ernst Breit
Vorsitzender